

Tit. 18.4.2 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 18 – Medizinische Rehabilitation für Mütter [jetzt] und Väter -> Tit. 18.4 – Leistungsdauer

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 18.4.2 RdSchr. 99i – Leitlinien zur indikationsspezifischen Regeldauer

- (1) Anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Regeldauer von 3 Wochen können die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich in Leitlinien indikationsspezifische Regeldauern festlegen. Von dieser Regeldauer kann die Krankenkasse bei der Bewilligung von Rehabilitationsleistungen für Mütter [jetzt] und Väter sowie Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen nur abweichen, wenn dies aus medizinischen Gründen im Einzelfall dringend erforderlich ist.
- (2) Vor Verabschiedung der Leitlinien zur indikationsspezifischen Regeldauer haben die Spitzenverbände der Krankenkassen die auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, die die Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen wahrnehmen, anzuhören.
- (3) Für die Übergangszeit [bis zum Vorliegen der Leitlinien zur indikationsspezifischen Regeldauer] gelten die Aussagen zur gesetzlichen Regeldauer (vgl. Abschnitt 18.4.1).